

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Annette Groth, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13197 –**

Europäische Zusammenarbeit in der Police Working Group on Terrorism

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit über 30 Jahren kooperieren europäische Polizeien in der „Police Working Group on Terrorism“ (PWGT), deren Gründung offensichtlich 1979 erfolgte (Statewatch bulletin, Mai/Juni 1996). Mitglieder sind die EU-Mitgliedstaaten sowie Finnland, Norwegen und die Schweiz. Die Gruppe ist keinem übergeordneten Gremium rechenschaftspflichtig und agiert mithin informell. Als Ziel galt die Zusammenarbeit von „Praktikern“, um die „Anti-Terrorismus“-Strukturen der Mitglieder miteinander zu verzahnen. Die Gruppe hat sich in einem „Memorandum of Understanding“ gemeinsame Prinzipien zur Zusammenarbeit gegeben. Mittlerweile existieren mit der EU-Polizeiagentur EUROPOL, der European Police Chiefs Task Force (EPCTF) und der „Ratsarbeitsgruppe Terrorismus“ weitere ähnliche Strukturen, deren Verantwortlichkeiten immerhin klarer geregelt sind. Dennoch wird die PWGT aufrechterhalten.

Obschon der Name der PWGT einen Fokus auf „Terrorismus“ nahelegt, scheinen deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch Informationen zu „Extremismus“ oder allgemeiner Kriminalität auszutauschen. Neben der quasi geheimdienstlichen Aufklärung gilt die Zusammenarbeit aber auch der Erleichterung von operativen Maßnahmen. Hierfür arbeitet die PWGT mit Verbindungsbeamtinnen und -beamten der Mitgliedstaaten zusammen. Zu den Kooperationspartnern gehört auch EUROPOL. Alle sechs Monate werden Treffen abgehalten, der Vorsitz rotiert. Die Mitglieder sind untereinander über ein abgesichertes Informationssystem vernetzt.

Die Zusammenarbeit in der PWGT ist schwer zu kontrollieren. Durch ihren intergovernmentalen Charakter ist zu vermuten, dass sich einzelne Mitgliedstaaten in bestimmten Belangen besser durchsetzen können, als andere.

1. Seit wann existiert die PWGT, und aus welchem Anlass wurde sie gegründet?

Am 25. und 26. April 1979 fand auf Einladung der niederländischen Polizeibehörden in Den Haag unter Beteiligung von Vertretern zentraler Polizeibehörden der Länder Belgien, Großbritanniens und der Bundesrepublik Deutschland

eine Konferenz über aktuelle Fragen zur Fahndung nach Terroristen statt. Die bis dahin vorhandenen Möglichkeiten zum Informationsaustausch bei terroristischen Anschlägen wurden zum Anlass genommen, eine Verbesserung herbeizuführen. In den Folgejahren erweiterte sich der Teilnehmerkreis des ursprünglich „Informelle Arbeitsgruppe Terrorismus“ und später „Police Working Group on Terrorism“ (PWGT) genannten Gremiums.

2. Welche Ziele verfolgt die Gruppe, und wo sind diese festgelegt (bitte hierfür das „Memorandum of Understanding“ als Anlage beifügen)?

Die Ziele der PWGT sind in einem Memorandum of Understanding aus dem Jahr 2000 festgehalten, sie umfassen:

- ein Forum zur Förderung, Verbesserung, Verbreitung und zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen und zur operativen Zusammenarbeit einzurichten;
- terroristische und politische gewalttätige Aktivitäten zu verhindern;
- relevante Fachkenntnisse und Erfahrungen zu teilen;
- Harmonisierung bei internationalen Polizeiermittlungen zu terroristischen Verbrechen oder gewalttätigen politischen Aktionen zu schaffen;
- Informationen zu Zwischenfällen schnell und genau auszutauschen.

- a) Inwiefern haben sich diese Ziele seit der Gründung verändert?
- b) Inwiefern wurden die etwaigen veränderten Ziele auch im „Memorandum of Understanding“ bzw. an anderer Stelle verbindlich festgelegt?

Veränderungen haben sich nicht ergeben.

3. Welche Behörden welcher Regierungen sind seit wann (soweit für die Bundesregierung zu rekonstruieren) Mitglieder der PWGT?

Der PWGT gehören 31 Mitgliedstaaten (die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Schweiz und Kroatien) an. Seit welchem Zeitpunkt einzelne Länder sich an dem informellen Gremium beteiligen, ist im Bundeskriminalamt (BKA) nicht systematisch dokumentiert. Da die PWGT über kein Sekretariat und keine zentrale Geschäftsführung, die diese Informationen vorhalten, verfügt, muss eine Abfrage aller Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Beteiligung in der PWGT erfolgen. Diese kann im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht abgeschlossen werden, so dass die Ergebnisse nachgeliefert werden.

- a) Mit welchen Abteilungen welcher Polizeien beteiligen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitglieder an der PWGT?
- b) Über welche jeweiligen nationalen Kontaktstellen wird der Austausch von Informationen sowie die weitere Zusammenarbeit organisiert?

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an der PWGT mit den jeweils dort zuständigen Dienststellen für Politisch motivierte Kriminalität. Für Deutschland nimmt das BKA im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion den Auslandsschriftverkehr auch im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität wahr. Mit Stand Mai 2012 sind für die weiteren PWGT Mitgliedstaaten folgende Behörden PWGT-Dienststellen: Belgien: Federal police; Tschechische Republik: Organised Crime Unit; Dänemark: Politiets Efterretnings-tjeneste; Griechenland: Hellenic Republic/Ministry Citizen Protection/Hellenic Police H.Q.; Spanien: Comisaria

General de Informacion del Cuerpo Nacional de Policia C.G.I./Spanish National Police C.N.P.; Frankreich: Ministère de L'Intérieur; Irland: An Garda Síochána; Italien: Direzione Centrale Polizia Prevenzione (DCPP)/Raggruppamento Operativo Speciale Carabinieri; Zypern: Ministry of Justice and Public Order Police Headquarters; Luxemburg: Service de Police Judiciaire; Ungarn: Counter Terrorism Centre; Niederlande: Korps Landelijke Politie Diensten (KLPD)/Dienst Nationale Recherche (National Crime Squad); Kroatien: Mol General Police Directorate; Norwegen: Norwegian Police Security Service; Österreich: Bundesministerium für Inneres/Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung; Polen: Central Bureau of Investigation; Portugal: Polícia Judiciária; Slowenien: General Police Directorate; Slowakei: National Police Force Headquarters; Schweiz: Federal Office of Police; Finnland: The Finnish Security Intelligence Service; Schweden: Sweden Security Services; Großbritannien: Counter Terrorist Command; Estland: Security Police Board; Malta: Anti-Terrorism Unit; Lettland: Latvian Security Police; Litauen: Lithuanian Criminal Police Bureau; Rumänien: Ministry of Interior and Administration; Bulgarien: National Service for Countering Organised Crime; Island: National Security Unit.

4. Inwiefern trifft es zu, dass die PWGT keinem übergeordneten Gremium rechenschaftspflichtig ist und mithin informell agiert?

Die Fachaufsicht richtet sich nach den nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaates der PWGT, sie handelt innerhalb der von der Gesetzgebung in den jeweiligen Mitgliedstaaten vorgegebenen Grenzen.

5. Welche Treffen der PWGT haben seit ihrer Gründung stattgefunden, wer hat diese vorbereitet, und welche Themen sowie Inhalte wurden jeweils behandelt (sofern die Bundesregierung hierzu keine Aufzeichnungen führt, bitte für die letzten zehn Jahre darstellen)?

Die Treffen fanden seit 2003 an den folgenden Orten statt: Helsinki/Finnland (05/2003), Bern/Schweiz (11/2003), Warschau/Polen (05/2004), Köln/Deutschland (11/2004), Brüssel/Belgien (05/2005), Budapest/Ungarn (11/2005), Bled/Slowenien (05/2006), London/Großbritannien (11/2006), Stockholm/Schweden (05/2007), Obidos/Portugal (11/2007), Paris/Frankreich (5/2008), Nikosia/Zypern (11/2008), Wilna/Litauen (5/2009), Rom/Italien (11/2009), Athen/Griechenland (5/2010), Bratislava/Slowakei (11/2010), Bukarest/Rumänien (5/2011), Den Haag/Niederlande (11/2011), Oslo/Norwegen (5/2012), Luxemburg (11/2012). Die Vorbereitung wird jeweils vom Gastgeberland übernommen, auf den Tagungen werden aktuelle Geschehnisse und Phänomene mit Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität behandelt.

6. Welche Kosten übernimmt die Bundesregierung in Zusammenhang mit der Arbeit der PWGT (bitte nach wichtigsten Ausgaben darstellen), aus welchem Budget werden diese entnommen, und wie hoch waren diese in den vergangenen zehn Jahren jeweils?

Die Tagungskosten bestreitet das Gastgeberland. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten tragen jeweils die Übernachtungs- und Reisekosten ihrer Vertreter. Für Deutschland werden die Kosten aus dem Haushalt des BKA, Einzelplan 6 Kapitel 06 10, bestritten. Es fallen zweimal im Jahr Übernachtungs- und Reisekosten für jeweils zwei Vertreter des BKA an.

7. Wie werden die Treffen der PWGT vorbereitet und durchgeführt?
- a) Wie und wo wird bestimmt, in welchem Land ein Treffen abgehalten wird?

Die Entscheidung darüber, wo die nächste Tagung stattfindet, erfolgt auf Grundlage von Freiwilligenmeldungen.

- b) Wer bereitet die Treffen dann vor?

Die Tagungen werden durch das Gastgeberland vorbereitet.

- c) Auf welche Weise können die Mitglieder die vorgesehene Tagesordnung mitbestimmen?

Das Gastgeberland legt die Tagesordnung fest. Die Mitgliedstaaten werden im Vorfeld der Tagungen um eigene Beiträge gebeten.

- d) Inwiefern und auf welchen Wegen wird die Bundesregierung über die Treffen sowie die besprochenen Inhalte und ggf. getroffenen Absprachen informiert?

Eine Unterrichtung durch das BKA findet anlassbezogen oder auf Anforderung des Bundesministerium des Innern statt.

8. Auf welche Art und Weise und in welchen Fällen arbeitet die PWGT mit der EU-Polizeiagentur EUROPOL zusammen?

EUROPOL hat im Rahmen der PWGT-Sitzungen lediglich Beobachterstatus inne, darüber hinaus findet keine Zusammenarbeit der PWGT mit EUROPOL statt.

9. Auf welche Art und Weise und in welchen Fällen arbeitet die PWGT auch mit dem Club de Bérne, der Counter Terrorism Group (CGT) oder der European Police Chiefs Task Force (EPCTF) zusammen?

Es findet keine Zusammenarbeit statt.

10. Inwiefern und seit wann sind die Mitglieder der PWGT über ein eigenes Informationssystem vernetzt?

Die PWGT-Mitgliedstaaten sind seit 1999/2000 über ein eigenes Informationssystem vernetzt.

- a) Wer hat dieses Informationssystem errichtet?

Auf Beschluss der PWGT-Mitgliedstaaten hat das BKA als technischer Ausrichter das Informationssystem eingerichtet.

- b) Wer darf darauf zugreifen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3a und 3b verwiesen.

- c) Welche Kosten fielen dafür an, und wie wurden diese getragen?

Hierfür fielen in Deutschland die Anschaffungskosten des Kryptogerätes und der dazugehörigen Soft- und Hardware an.

11. Inwieweit übernahm die PWGT zur Zeit ihrer Gründung Aufgaben, die mittlerweile auch von der EUROPOL, der EPCTF und der „Ratsarbeitsgruppe Terrorismus“ abgedeckt werden?

Aus Sicht der Bundesregierung hat die PWGT zur Zeit ihrer Gründung keine Aufgaben erfüllt, die mittlerweile von anderen Agenturen bzw. Gremien erfüllt werden. Die PWGT stellt im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität ein wichtiges Gremium zum fachlichen Austausch dar und hat sich auf europäischer Ebene zu einem bedeutenden Instrument der Terrorismusbekämpfung entwickelt. Der PWGT-Kryptoverbund gewährleistet die Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen bis zur Geheimhaltungsstufe „VS-Geheim“ und hat sich als Kommunikationskanal bewährt. Das Herstellen und die Pflege persönlicher Kontakte im Rahmen halbjährlich stattfindender Konferenzen ist die Basis einer vertrauensvollen polizeilichen Zusammenarbeit.

- a) Welche weiteren Überschneidungen von Zuständigkeiten oder Kompetenzen haben sich aus Sicht der Bundesregierung durch den Umbau der EU-Sicherheitsarchitektur und den Vertrag von Lissabon hinsichtlich der PWGT ergeben?
- b) Welche Gründe hält die Bundesregierung für maßgeblich, trotz zahlreicher weiterer, ähnlicher Strukturen an der PWGT festzuhalten?
- c) Inwieweit hat die Bundesregierung etwaige Bedenken hinsichtlich einer Überschneidung von Zuständigkeiten oder Kompetenzen in der PWGT vorgetragen, und welches Ergebnis kann sie hierzu mitteilen?

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es keine Überschneidungen von Zuständigkeiten, die Anlass dafür gäben, die Notwendigkeit der PWGT im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu überdenken.

12. Inwieweit trifft es zu, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch Informationen zu „Extremismus“ oder allgemeiner Kriminalität austauschen?

Inwieweit hat sich diese Praxis erst im Laufe der Arbeit der PWGT ergeben, und welche weiteren Details kann die Bundesregierung hierzu mitteilen?

Im Rahmen des PWGT-Verbundes erfolgt ein Informationsaustausch im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (einschließlich extremistischer Straftaten) zwischen den PWGT-Mitgliedstaaten. Die Übermittlung von Informationen und Anfragen zur Allgemeinkriminalität über den PWGT-Weg ist nicht vorgesehen. Sofern eine derartige Übermittlung in Einzelfällen dennoch festgestellt wird, werden die Mitgliedstaaten auf die Nutzung anderer Kommunikationskanäle verwiesen.

13. Inwieweit trifft es zu, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer operative Maßnahmen insofern in die PWGT einbringen, als dass deren Vorbereitungen, Auswertungen oder Schlussfolgerungen Gegenstand von Beiträgen sind?

Auf den Tagungen werden aktuelle Geschehnisse und Phänomene mit Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität, jedoch keine laufenden oder beabsichtigten operativen Maßnahmen, behandelt.

14. Inwieweit stützt sich die Arbeit der PWGT auf europäische Netzwerke von Verbindungsbeamtinnen und -beamten?
- Mit welchen derartigen Netzwerken oder anderweitig organisierten Verbindungsbeamtinnen und -beamten arbeitet die PWGT in der Regel oder im Einzelfall zusammen?
 - Worin besteht die Aufgabe der Verbindungsbeamtinnen und -beamten im Falle einer Zusammenarbeit?

Die PWGT stützt sich nicht auf solche Netzwerke.

15. Inwieweit und in welchen Fällen werden über die PWGT empfangene Informationen vom Bundeskriminalamt (BKA) in eigenen Datenbanken gespeichert?
- Wer trifft die Entscheidung zur weiteren Speicherung in den eigenen Datenbanken?

Die Fragen 15 und 15c werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Speicherung von Informationen in Datenbeständen des BKA erfolgt nach Maßgabe der §§ 7 ff. des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und den in den jeweiligen Errichtungsanordnungen geregelten Datenkategorien. Die Löschung der Daten richtet sich nach den Regelungen des § 32 BKAG.

- Welche Informationssysteme kommen hierfür infrage?

Hierfür kommen die Zentralstellen- als auch Verbunddateien der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz in Frage (z. B. INPOL, INPOL-Fall-Innere-Sicherheit).

- Inwiefern sind die Daten dann auch über europäische Fahndungssysteme, darunter das SIS II, abrufbar?

Wenn die über die PWGT erhaltenen Informationen in Deutschland verifiziert werden, kann – sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind – eine in SIS II abrufbare Ausschreibung erfolgen.

- Wer trifft die Entscheidung zur Löschung aus den eigenen Datenbanken?

Über die Löschung entscheidet die Sachbearbeitung auf Grundlage der Regelungen des § 32 BKAG.

- Inwiefern trifft es zu, dass beim BKA geführte Kriminalakten im nachhinein (etwa wegen fehlerhafter Informationen) nicht gesperrt werden können?

Die Sperrung einer Kriminalakte im BKA ist gemäß § 33 Absatz 2 BKAG möglich.

16. Wie wird beim BKA oder anderen in der PWGT aktiven deutschen Behörden der Wahrheitsgehalt von über den Kanal der PWGT eingegangenen Informationen überprüft?

Im Rahmen des polizeilichen Informationsaustausches übermittelte behördliche Informationen werden grundsätzlich als zutreffend angesehen. Dies gilt auch

für den Informationsaustausch im Rahmen der PWGT. Hinsichtlich „anderer in der PWGT aktiver deutscher Behörden“ gemäß Fragestellung wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich das BKA im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion den Auslandsschriftverkehr im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität wahrnimmt.

17. Inwiefern und in welchen Fällen hat sich die PWGT auch mit dem sogenannten „Euro-Anarchismus“, Tierrechtsgruppen, „No Border-Aktivismus“ oder anderem linken Aktivismus beschäftigt (Bundestagsdrucksache 17/9756)?

Zu den genannten Themen werden Erkenntnisse auf dem PWGT-Wege anlass- und ereignisbezogen ausgetauscht, sofern Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität betroffen sind.

18. Inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in der PWGT einzelne Mitgliedstaaten in bestimmten Belangen über mehr Durchsetzungskraft verfügen, als andere?

Wie sieht die Bundesregierung sichergestellt, dass einzelne Mitgliedstaaten die PWGT nicht zur Verfolgung von im eigenen Land missliebigen Gruppen missbrauchen?

Die Bundesregierung ist nicht dieser Auffassung. Alle PWGT-Mitgliedstaaten sind gleichberechtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

19. In welchen Fällen hat das BKA bzw. haben andere Behörden der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren über das Netzwerk bzw. die Kontaktstelle der PWGT mit Belgien nicht nur Informationen zu „Terrorismus“, sondern auch zu „Kriminalität“ oder „Extremismus“ ausgetauscht (sofern hierüber keine Statistiken geführt werden, bitte, soweit bei den zuständigen Stellen erinnerlich, angeben)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Hinsichtlich „anderer Behörden der Bundesregierung“ gemäß Fragestellung wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich das BKA im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion den Auslandsschriftverkehr im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität wahrnimmt.

20. Inwieweit trifft es nach Kenntnis des Bundesministeriums des Innern zu, dass – wie den Fragestellern zugetragen wurde – die belgische PWGT-Kontaktstelle im Jahr 2010 falsche Informationen über 380 vermeintliche internationale Aktivistinnen und Aktivisten eines „No Border Camps“ auch an das BKA weitergab, wonach diese angeblich nach einem Angriff auf eine Brüsseler Polizeiwache vorsorglich festgenommen wurden, obwohl Beschädigungen einiger Scheiben an besagter Polizeiwache durch eine Handvoll Demonstrantinnen und Demonstranten erst als Reaktion auf die Massenfestnahmen erfolgten, die 380 Betroffenen mithin mit einem falschen, kriminalisierenden Tatsachenhergang beim BKA gespeichert sind?

Im Zusammenhang mit dem „No Border Camp“ 2010 in Belgien wurde von PWGT Belgien am 5. Oktober 2010 eine Meldung an 16 PWGT-Mitgliedstaaten (u. a. auch an PWGT Deutschland) übermittelt, dass insgesamt 380 Personen, darunter 88 deutsche Staatsangehörige, in Gewahrsam und zehn Personen festgenommen worden seien. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass

nicht die bloße Teilnahme am „No Border Camp“ Gegenstand der Mitteilung der belgischen Behörden war, sondern die Ingewahrsamnahmen auf Grundlage gültiger rechtlicher Voraussetzungen in Belgien. Eine im Nachgang gerichtlich festgestellte Unrechtmäßigkeit der Maßnahme ist dem Bundeskriminalamt nicht bekannt geworden. Insbesondere liegen dem BKA keine Erkenntnisse vor, dass die in Gewahrsam genommenen Personen nicht an den politisch motivierten Straftaten beteiligt waren oder die Taten nicht rechtswidrig begangen wurden. Ein konkreter Tatvorwurf zu den gelisteten 380 Personen wurde seitens der belgischen Polizei nicht erhoben und wurde seitens BKA auch nicht so interpretiert.

Im Kontext des o. g. belgischen PWGT-Schreibens wurden allgemeine Angaben zu Personenzahlen, die sich insgesamt an den Aktionen dort beteiligt haben sollen, mitgeteilt.

- a) Inwiefern trifft es zu, dass die falsche Interpretation der Übermittlung aus Belgien erst durch das BKA erfolgte?

Seitens BKA erfolgte keine falsche Interpretation der Mitteilung aus Belgien.

- b) Inwiefern nimmt das Bundesministerium des Innern dies zum Anlass, die besagte Speicherung in ihren eigenen Informationssystemen zu überprüfen?
- c) Inwieweit wird sie das Ergebnis, soweit sich die Annahme der Fragestellerinnen und Fragesteller bestätigt, gegenüber der belgischen Kontaktstelle der PWGT zur Sprache bringen?

Dafür sieht die Bundesregierung keine Veranlassung.

21. Welchen Zweck erfüllt das System „LISA“ bzw. „LISA-Ausland“ bei der Abteilung „ST“, und wann wurde es eingerichtet (bitte hierfür die entsprechende Errichtungsanordnung beilegen)?
 - a) Inwiefern werden Informationen aus „LISA“ auch über die PWGT verteilt bzw. über die PWGT empfangene Informationen in „LISA“ eingespeist?
 - b) Welche Software kommt für „LISA“ zum Einsatz?

Die „LISA“ bzw. „LISA-Ausland“ (Länderinformationssammlung) verfolgt den Zweck, ein- und ausgehenden Schriftverkehr länderbezogen nachzuweisen. Es handelt es sich um eine chronologische Ablage des ein- und ausgehenden Schriftverkehrs zur Vorgangsverwaltung (§ 30 BKAG) und nicht um eine Datei bzw. Datenbank im Sinne der §§ 7 ff. BKAG und bedarf daher keiner Errichtungsanordnung und keiner gesonderten Software.